

## **AntragstellerInnen:**

**Kreisverband  
Greifswald-Uecker-Peene  
(Autor: Gregor Kochhan)**

## **Antrag:**

**Hartz IV war ein Fehler!**

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

- 8
- 9 1. Das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV),  
10 insbesondere die Einführung des SGB II, war und ist falsch.
  - 11 2. Der Landesverband von Bündnis 90/Die Grünen Mecklenburg-Vorpommern wird  
12 sich, bis zu einer grundlegenden Änderung der sozialen Sicherungssysteme, für  
13 eine Änderung des SGB II einsetzen. Bundesvorstand und Bundestagsfraktion von  
14 Bündnis 90/Die Grünen werden aufgefordert, dem Beispiel zu folgen.
  - 15 3. Neben der Erhöhung der Regelleistungen, für die Bündnis 90/Die Grünen seit  
16 langem eintreten, muss insbesondere die Rechtsstellung der ALG II- und  
17 Sozialgeldberechtigten verbessert werden.
  - 18 4. Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern fordert deshalb:
    - 19 - Gleiches Recht für alle Menschen unabhängig von ihrem finanziellen Status
    - 20 - Die Vorschriften über die Sanktionen müssen überarbeitet werden, das  
21 Existenzminimum darf nicht angetastet werden
    - 22 - Das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft muss abgeschafft werden
    - 23 - Die Schlechterstellung der unter 25-jährigen muss zurück genommen  
24 werden
    - 25 - Im SGB II muss den Leistungsberechtigten das Wunsch- und Wahlrecht  
26 zuerkannt werden
    - 27 - Das informationelle Selbstbestimmungsrecht muss auch im SGB II gelten
    - 28 - Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis sollte nicht durch das Vergaberecht  
29 ersetzt werden
- 30  
31

32 **Begründung:**

33  
34 Unbestritten dürfte sein, dass ca. 1,5 Millionen Arbeitslosenhilfebezieher mit Einführung  
35 von Hartz IV schlechter gestellt und auf Sozialhilfeniveau, bzw. darunter, gesetzt wurden.  
36 Dennoch wurde so getan, als wenn es keine Alternative gegeben habe.

37  
38  
39 Selbst von (grünen) Kritikern der Hartz IV-Gesetzgebung war und ist zu hören und zu  
40 lesen, dass die Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe richtig war. Dies ist  
41 durch nichts belegt. So heißt es dazu, dass Sozialhilfebezieher durch die "Reform" besser  
42 gestellt seien. Zumindest in finanzieller Hinsicht sind auch Sozialhilfebezieher durch die

43 Pauschalierung der Regelleistungen schlechter gestellt worden als in der Sozialhilfe  
44 (BSHG) mit den vielen einmaligen Hilfen. Nach seriösen Berechnungen haben auch  
45 ehemalige Sozialhilfebezieher weniger. An dieser Stelle nur der kurze Hinweis, dass im  
46 SGB II zunächst die Regelleistung in Höhe von 345,- € festgeschrieben und dann (Zufall,  
47 Zufall!) in der folgenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe genau dieser Wert als  
48 Existenzminimum ermittelt wurde.

49  
50 Was könnte noch als Argument für die Zusammenlegung genannt werden bzw. was ist zu  
51 lesen und zu hören? Sozialhilfebezieher kämen jetzt in den Genuss der Instrumente der  
52 Arbeitsvermittlung.

53 Unabhängig davon, dass keines dieser Instrumente dem ALG II-Berechtigten als Anspruch  
54 zusteht (lediglich im Ermessen des Arbeitsvermittlers), so hätte man dieses Ziel auch mit  
55 einer einzigen Änderung im BSHG erreichen können (ein Verweis z.B. in § 19 BSHG hätte  
56 gereicht).

57  
58 Zur Rechtsstellung der ALG II-Berechtigten mit Einführung des SGB II ließe sich noch viel  
59 mehr sagen, Stichworte an denen klar wird, dass ALG II-Berechtigte durch Hartz IV zum  
60 Objekt staatlichen Handelns werden, sind:

- 61 - Bedarfsgemeinschaft,
- 62 - Pflichten, denen keine Rechte oder Ansprüche gegenüber stehen,
- 63 - Mitwirkungspflichten/informationelles Selbstbestimmungsrecht,
- 64 - Sanktionen,
- 65 - Beweislastverteilung,
- 66 - Rechtsschutzmöglichkeiten etc.

67 Vgl. hierzu : Positionspapier des Diakonischen Werkes der EKD, zu finden unter  
68 <http://www.diakonie.de/diakonie-texte-1519-5655.htm> und als Anlage der Begründung  
69 beigefügt.

70  
71 Noch ein Argument für die Zusammenlegung ist, dass ehemalige Sozialhilfebezieher jetzt  
72 rentenversichert seien. Richtig, aber verschwiegen wird dabei, dass die Höhe der Beiträge  
73 so gering ist, dass keine nennenswerten Ansprüche erzielt werden. Eine Rente über  
74 Grundsicherungsniveau ist damit in ca. 350 bis 400 Jahren zu erreichen.

75  
76 Nichts spricht für die Notwendigkeit dieser Reform, auch nicht die Schaffung von  
77 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen und auch nicht, dass es für den Staat billiger  
78 wurde. Das Gegenteil ist der Fall. Schon die Höhe der Löhne in den neuen Jobs ist nicht  
79 untersucht worden, Hartz IV erlaubt nun mal den Lohndruck. Auch ist keinesfalls belegt  
80 oder untersucht, dass ein Zusammenhang zwischen Hartz IV und Jobs im Zuge des  
81 zwischenzeitlichen Aufschwungs besteht.

82  
83 Die sozialen Bürgerrechte gehen nicht nur durch die Praxis in den Jobcentern, die wohl  
84 unbestritten schlecht ist, und deren Umgang mit ihren Kunden (!) verloren, der Verlust ist  
85 im Gesetz angelegt Das vor kurzem erschienenes Positionspapier des Diakonischen  
86 Werkes der EKD untersucht das SGB II im Hinblick auf die Rechtsstellung  
87 einkommensarmer Menschen und sieht dringenden Veränderungsbedarf. Zusammen mit  
88 noch in der Planungs- bzw. Entwurfsphase befindlichen Gesetzen spricht die Diakonie von  
89 „systematischer Entrechtung von unterstützungsbedürftigen Bürgern“.

90  
91 Zu den einzelnen Stichworten, an denen deutlich wird, dass die Rechtsstellung  
92 einkommensarmer Menschen, die auf Leistungen aus dem SGB II angewiesen sind, sich  
93 deutlich von der Rechtsstellung finanziell unabhängiger Menschen unterscheidet,

94 nachfolgend einige Beispiele aus dem Papier der Diakonie, die von dem Entstehen einer  
95 Zweiklassengesellschaft spricht.

96

#### 97 Bedarfsgemeinschaft:

98 „Die Fokussierung auf die Gesamtheit der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft führt zu einer Entindividualisierung  
99 der Betrachtung von Hilfebedürftigkeit. Abweichend von der Einstandsgemeinschaft des ehemaligen  
100 Bundessozialhilfegesetzes und des SGB XII – Sozialhilfe werden nicht mehr die Hilfebedürftigkeit des Einzelnen und  
101 Unterhaltspflichten betrachtet, sondern nur noch die Hilfebedürftigkeit der Gruppe festgestellt. Erzielt ein Mitglied der  
102 Bedarfsgemeinschaft Einkommen oberhalb seines eigenen Existenzminimums, wird sein Einkommen unabhängig von  
103 Unterhaltsansprüchen zu gleichen Teilen auf den Bedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Dadurch  
104 werden zum einen Unterhaltspflichten konstruiert, die nicht bestehen.“

105

#### 106 Rechtsanspruch:

107 „Rechtsansprüche bestehen im SGB II nur für die Leistungen zum Lebensunterhalt (so genannte Passivleistungen). Auf  
108 Eingliederungsleistungen und einige zusätzliche Leistungsmöglichkeiten (zum Beispiel Darlehen) besteht im Kontext  
109 des SGB II in der Regel kein Rechtsanspruch, wenn er sich nicht aus einem anderen Gesetz, wie zum Beispiel dem  
110 SGB VIII für den Kindergartenplatz, ergibt. Rechtsansprüche bestehen insbesondere nicht für die  
111 Eingliederungsleistungen, die sich unmittelbar auf die Integration in Arbeit beziehen. Erst Rechtsansprüche vermitteln  
112 dem Berechtigten die Möglichkeit, die gegebenenfalls verweigernde Entscheidung der Behörde als ausführendes Organ  
113 des Staates gerichtlich überprüfen zu lassen.“

114

#### 115 Sanktionen:

116 „§ 31 SGB II regelt unterschiedliche Fallgestaltungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die jünger oder älter als 25  
117 Jahre sind. Kernelement der Sanktionsgestaltung sind Strafen, die unabhängig von der Qualität und der Dauer des  
118 Verstoßes pauschale Leistungskürzungen bis hin zur Reduzierung auf null bei wiederholten Verstößen vorsehen.  
119 Für den Einzelnen führt die Sanktion immer zum Eingriff in das soziokulturelle Existenzminimum. Er hat keine  
120 Möglichkeit, auf die Dauer der Sanktion Einfluss zu nehmen. Selbst Wohlverhalten nach Sanktionierung führt nicht  
121 zwingend zur Aufhebung der Sanktion. Vielmehr sieht die gesetzliche Regelung in der Regel keine  
122 Rücknahmemöglichkeit von Sanktionen vor Ablauf der pauschal vom Gesetzgeber vorgegebenen Sanktionsdauer vor.  
123 Folge der Sanktion gegen ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ist immer auch die Kürzung der Leistung für die  
124 gesamte Bedarfsgemeinschaft, die im Hilfesystem nur als Gruppe mehrerer Mitglieder wahrgenommen wird und deren  
125 gegenseitige Unterstützung unterstellt wird. Von Sanktionen nur mittelbar betroffene Mitglieder einer  
126 Bedarfsgemeinschaft können die Sanktionierung eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft weder gerichtlich anfechten,  
127 noch können sie das betroffene Mitglied zwingen, sich den Forderungen des SGB II-Trägers entsprechend zu verhalten.  
128 Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden dadurch gegenseitig ohne Rechtsschutzmöglichkeiten in Haftung  
129 genommen.“

130

131

132 Im Übrigen spricht aus dem Gesetz ein Systemwechsel vom Welfare- zum Workfarestaat,  
133 der nicht weg diskutiert werden kann.

134

135 Wir sind der Ansicht, dass auch die Politik in der Lage sein sollte, Fehler einzugestehen.

136

137

138

139 Bündnis 90/Die Grünen

140 Kreisverband

141 Greifswald-Uecker-Peene